



*Für LehrveranstaltungsleiterInnen und PrüferInnen*

Informationen für die Studierenden	
Folgendes ist in Form einer <b>Ankündigung</b> , verpflichtend durch <b>Eintragung in das elektronische Vorlesungsverzeichnis</b> der Universität Wien rechtzeitig vor dem Beginn der Lehrveranstaltung bekannt zu geben (wünschenswert ist auch eine Veröffentlichung auf der Homepage der SPL):	
<b>Zeit &amp; Ort (Blocklehrveranstaltung?)</b>	
<b>Namen der Lehrveranstaltungsleitung bzw. LehrveranstaltungsleiterInnen</b>	
<b>Ziele</b>	
<b>Inhalte</b>	
<b>Methoden</b>	
<b>Teilnahmebedingungen (ggf. Voraussetzungen laut Curriculum):</b>	
➤ <b>NEIN</b>	
➤ <b>JA + Angabe der Voraussetzungen</b>	
<b>Art der Leistungskontrolle</b>	
Die <b>Beurteilungskriterien</b> und die <b>Beurteilungsmaßstäbe</b> der <b>Lehrveranstaltungsprüfungen</b> (§ 59 Abs. 6 UG)	
<b>Sprache</b> in der die Lehrveranstaltung abgehalten wird ( <i>Näheres zu Fremdsprachen siehe § 3</i> ). (§§ 4 Abs. 2; 7 Abs. 3)*	
Prüfungstermine	
Für <b>Lehrveranstaltungsprüfungen</b> hat <b>zumindest</b> je ein Prüfungstermin im Semester der Abhaltung der Lehrveranstaltung nach deren	
<b>Ende</b> , sowie am	
<b>Anfang</b> , in der	
<b>Mitte</b> und am	
<b>Ende des nächsten Semesters</b> stattzufinden. <i>Hinweis: Ein Angebot von zusätzlichen Terminen ist jederzeit möglich.</i>	
Allgemeines zu Prüfungen	
Die Prüferin oder der Prüfer hat sich in geeigneter Weise ( <b>Lichtbildausweis</b> des Studierenden) von der <b>Identität der Studierenden</b> zu überzeugen (§ 13 Abs. 1)	
<p><b>i</b> Der <b>positive Erfolg</b> von Prüfungen ist mit „sehr gut“ (1), „gut“ (2), „befriedigend“ (3) oder „genügend“ (4), der <b>negative Erfolg</b> ist mit „nicht genügend“ (5) zu beurteilen. Zwischenbeurteilungen sind unzulässig. Wenn diese Form der Beurteilung unmöglich oder unzweckmäßig ist, hat die positive Beurteilung „mit Erfolg teilgenommen“, die negative Beurteilung „ohne Erfolg teilgenommen“ zu lauten (§ 73 Abs. 1 UG).</p>	



Schriftliche Prüfungen	
Die bzw. der LehrveranstaltungsleiterIn hat bei Prüfungen für eine <b>fachkundige Prüfungsaufsicht</b> (z.B.: LehrveranstaltungsleiterIn, StudienassistentIn) zu sorgen (§ 13 Abs. 2)	
Bei <b>schriftlichen Prüfungen</b> sind den Studierenden <b>geeignete Arbeitsplätze und Räumlichkeiten</b> zuzuweisen, die eine ordnungsgemäße, unbeeinträchtigte und zweckmäßige Durchführung der Prüfung gewährleisten.	
Zur Transparenz und vor allem zur Rechtssicherheit der Studierenden muss auch <b>vor jeder Prüfung ausdrücklich darauf hingewiesen</b> werden, dass bei Feststellung einer erschlichenen Leistung die Prüfung als <b>geschummelt gewertet</b> wird und als <b>Antritt</b> zählt.	
Die Prüferin oder der Prüfer hat auf geeignete Weise kundzumachen, welche <b>Hilfsmittel</b> (z.B.: Gesetzestexte) verwendet werden dürfen.	
<b>i</b> Eine Prüfung, bei der <b>geschummelt</b> wurde (z.B.: Verwendung unerlaubter Hilfsmittel, Abschreiben, usw.) ist <b>nicht zu beurteilen</b> . Stattdessen ist die Prüfung als eine <b>erschlichene Leistung</b> zu werten und wird der <b>Gesamtzahl der Wiederholungen</b> angerechnet (§ 13 Abs. 7). Die Prüfungsorgane haben in diesen Fällen folgendes vorzunehmen:	
<b>Sicherstellung</b> des Prüfungsbogens und der unerlaubten Hilfsmittel	
<b>Sofortiger Vermerk</b> am Prüfungsbogen, dass geschummelt wurde (Uhrzeit, Datum, Vorfall, Name der oder des Studierenden, Sitzordnung, Unterschrift der oder des LehrveranstaltungsleiterIn bzw. Aufsichtsperson)	
Sichergestellte unerlaubte Hilfsmittel sind, wenn dies möglich ist, dem Prüfungsbogen <b>beizulegen</b>	
<b>Sofortige Verständigung</b> der Lehrveranstaltungsleiterin oder des Lehrveranstaltungsleiters und der bzw. des <b>SPL</b> , sofern diese nicht anwesend sind	
Im <b>i3v</b> ist die Prüfung als „nicht beurteilt“ zu erfassen und ist als <b>Antritt</b> zu werten.	
Die <b>Beurteilungen</b> haben unverzüglich, längstens jedoch innerhalb von <b>vier Wochen</b> nach Erbringung der zu beurteilenden Leistung, zu erfolgen (§ 75 Abs. 4 UG).	
Bei der <b>Veröffentlichung der Note</b> ist darauf zu achten, dass <b>keine</b> Verknüpfung von Note und Namen der Studierenden stattfindet.	
<b>i</b> Die Prüferin oder der Prüfer hat zu entscheiden, ob einer/einem Studierenden aufgrund einer länger andauernden Behinderung eine <b>abweichende Prüfungsmethode</b> gewährt wird (§ 59 Abs. 1 Z. 12 UG). Der Antrag ist rechtzeitig <b>vor dem Prüfungstermin schriftlich einzubringen</b> .	



<b>Mündliche Prüfungen</b>	
	Bei <b>mündlichen</b> Prüfungen, welche <b>öffentlich</b> sind, haben die Studierenden das Recht, diese Prüfung in <b>Anwesenheit einer Vertrauensperson</b> abzulegen. Die Vertrauensperson darf nicht durch eine allfällige Zutrittsbeschränkung aus dem Prüfungsraum verwiesen werden (§ 13 Abs. 3).
	Die Prüferin oder der Prüfer bzw. der oder die Vorsitzende einer Prüfungskommission ist berechtigt, den <b>Zutritt erforderlichenfalls</b> auf eine den räumlichen Verhältnissen entsprechende Anzahl von Personen zu <b>beschränken</b> (§ 13 Abs. 3) und für einen geordneten Prüfungsablauf zu sorgen.
<b>i</b>	<i>Die Prüferin oder der Prüfer ist bei einer mündlichen Prüfung verpflichtet, ein <b>Prüfungsprotokoll</b> zu führen (§13 Abs. 4; § 79 Abs. 4 UG). In dieses ist Folgendes einzutragen:</i>
	<b>Prüfungsgegenstand,</b>
	<b>Ort und Zeit</b> der Prüfung,
	<b>Namen der Prüferin</b> oder des <b>Prüfers</b> oder die <b>Namen der Mitglieder des Prüfungssenats,</b>
	<b>Namen</b> der oder des <b>Studierenden,</b>
	<b>gestellten Fragen</b> und die dazugehörigen <b>Antworten des Prüflings,</b>
	die <b>erteilten Beurteilungen,</b>
	die <b>Gründe</b> für die <b>negative Beurteilung</b>
	sowie <b>allfällige besondere Vorkommnisse</b>
<b>i</b>	<i>Wenn Studierende die Prüfung <b>ohne wichtigen Grund abbrechen</b>, ist die Prüfung negativ zu beurteilen. Wird das Vorliegen eines wichtigen Grundes nicht unmittelbar durch die Prüferin oder den Prüfer bzw. die Vorsitzende oder den Vorsitzenden der Prüfungskommission bejaht, hat die oder der Studienpräses auf Antrag der oder des Studierenden mit Bescheid festzustellen, ob ein wichtiger Grund gegeben ist. Der Antrag ist innerhalb von zwei Wochen ab dem Abbruch einzubringen (§ 13 Abs. 6).</i>
<b>i</b>	<i>Die Prüferin oder der Prüfer hat die Prüfung auf <b>faire Weise</b> durchzuführen und alles zu <b>unterlassen</b>, was die Studierenden <b>diskreditieren</b> oder in ihrer <b>persönlichen Würde verletzen</b> kann (§ 13 Abs. 4).</i>
	Bei <b>kommissionellen mündlichen Prüfungen</b> hat <b>jedes Mitglied des Prüfungssenates</b> während der <b>gesamten Prüfungszeit anwesend</b> zu sein (§ 79 Abs. 2 UG). Ist die Abwesenheit des Prüfers allerdings nur so kurz, dass sie keinen Einfluss auf die Objektivität oder Sachlichkeit der Prüfung haben kann, liegt kein schwerer Mangel iSd. § 79 Abs. 1 UG vor.
	Das <b>Ergebnis</b> der mündlichen Prüfung ist unmittelbar nach dem Ende der Prüfung bekannt zu geben. Wurde die <b>Prüfung negativ beurteilt</b> , sind die <b>Gründe dafür der/dem Studierenden zu erläutern</b> (siehe Prüfungsprotokoll).
	Die <b>Gründe</b> für die <b>negative Beurteilung</b> sind der oder dem Studierenden <b>auf Antrag schriftlich mitzuteilen</b> (§79 Abs. 4 UG).
	Den Studierenden ist nach einer mündlichen Prüfung <b>auf deren Antrag</b> hin eine <b>Prüfungsbestätigung</b> auszustellen (§ 13 Abs. 8).



**Aufbewahrung und Kopie des Prüfungsprotokolls**

Wenn die **Beurteilungsunterlagen** (insbesondere Gutachten, Korrekturen schriftlicher Prüfungen und Prüfungsarbeiten) den Studierenden **nicht ausgehändigt** werden, ist sicherzustellen, dass diese **mindestens sechs Monate** ab der Bekanntgabe der Beurteilung **aufbewahrt** werden (§ 79 Abs. 3 UG).

Es wird eine Aufbewahrung von **mindestens einem Jahr** empfohlen.

Das **Prüfungsprotokoll** ist **mindestens ein Jahr** ab der Bekanntgabe der Beurteilung **aufzubewahren** (§79 Abs. 4 UG).



*Bei der Einsicht in die Prüfungsprotokolle ist die oder der Studierende berechtigt, eine **Kopie des Prüfungsprotokolls** anzufertigen. Von diesem Recht sind Multiple Choice-Fragen inklusive der jeweiligen Antwort-Items ausgenommen (§ 79 Abs.5 UG).*

**Prüfungswiederholungen**

**Überprüfung der Prüfungsantritte.**



*Die Studierenden sollen vor Beginn der Prüfung auf dem Prüfungsbogen vermerken, um welchen Antritt es sich handelt. Die dritte Wiederholung einer Prüfung (vierter Antritt) ist kommissionell abzuhalten. Die Studierenden müssen sich hierfür mittels Formular im zuständigen StudienServiceCenter anmelden. Eine kommissionelle Prüfung kann sowohl schriftlich, als auch mündlich stattfinden. Für kommissionelle Prüfungen hat die oder der SPL Prüfungssenate zu bilden. Einem Prüfungssenat haben wenigstens drei Personen anzugehören, wobei für jedes Prüfungsfach oder dessen Teilgebiet zumindest eine Prüferin oder ein Prüfer vorzusehen ist. Auf Antrag des Studierenden ist auch schon für den dritten Antritt eine kommissionelle Prüfung möglich (§§ 9 Abs. 5, 14 Abs. 1, Abs. 2).*

*Wird die dritte Wiederholung erneut negativ beurteilt, ist die bzw. der Studierende von diesem Studium an der Universität Wien auszuschließen. Es ist **unverzüglich** eine Mitteilung an die Studienprogrammleitung zu senden. Diese wiederum informiert das Referat Studienzulassung über den Ausschluss der bzw. des Studierenden.*

**Erfassung im i3v**

*siehe Anhang i3v-Erfassung „erschlichene Leistungen“ bzw. „nicht beurteilte Leistungen“*

\* Zitierte §§ ohne nähere Bezeichnung: Studienrechtlichen Satzungsteil der Universität Wien.

UG = Universitätsgesetz